



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

1) Hr. Bunde, Fr. Seidel, ✓
 Fr. Marx z.K.

2.) Hr. Roth wg 2. KTe
 Stud. po Meier
 11.13.28.13

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 06.08.2013
 Name Stefan Klapper
 Durchwahl 0761 208-1057
 Aktenzeichen 14-2244.4/4
 (Bitte bei Antwort angeben)

Landkreis Konstanz
 z. Hd. Herrn Landrat
 Frank Hämmerle
 Landratsamt
 Benediktinerplatz 1
 78467 Konstanz

Landratsamt Konstanz - Der Landrat -		
Eingang am: 09. Aug. 2013		
GB 1	GB 2	Pers.Ref.

i.V. Ga

113

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Konstanz 2007 bis 2010

Sehr geehrter Herr Landrat Hämmerle,

ok
 → Wsp. Bescheid²

nach Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Konstanz 2007 bis 2010 wird **nach § 48 LKRö i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO bestätigt**, dass die Feststellungen des Prüfungsberichtes der GPA vom 02.02.2012 erledigt sind bzw. als erledigt betrachtet werden können.

02.05.13

Zu Rand-Nr. 3 des Prüfungsberichtes weisen wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen vom 26.07. und 03.12.2012 des Landkreises hierzu auf Folgendes hin:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Nach ergänzender Mitteilung der GPA war dies bei den im Prüfungsbericht angegebenen Positionen überwiegend nicht der Fall, da die Erdarbeiten für die Leitungsgräben in verschiedenen Tiefenstufen und Rohrdimensionen ausgeschrieben wurden und somit die Aushubquerschnitte (m³/m) von den Bewerbern selbst ermittelt

werden müssen. Gerade bei Leitungen, die im Gefälle verlegt werden und keine konstante Leitungsrabentiefe haben, sollte deshalb, wie in Abschnitt 0.5 der DIN 18300 vorgesehen, der Aushub nach Raummaß (m³) verwendet werden. Somit wird auch im Rahmen der Abrechnung nur die tatsächlich ausgeführte Leistung vergütet.

Eine interne Rückfrage bei der Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums hat zwar die Aussage des Landratsamtes bestätigt, dass in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil von Leitungsraben mit der Abrechnungseinheit „m“ ausgeschrieben und abgerechnet wird bzw. wurde. Auch deshalb wird von einer förmlichen Einschränkung der o. g. Bestätigung in diesem Punkt abgesehen.

Wir weisen jedoch ausdrücklich auf die rechtlichen und tatsächlichen Risiken hin, die jedenfalls in einer undifferenzierten Anwendung der Abrechnungseinheit „m“ beim Aushub von Leitungsraben liegen können.

Das Prüfungsverfahren der überörtlichen Prüfung für den genannten Zeitraum wird damit für abgeschlossen erklärt.

Wir bitten, den Kreistag über den Abschluss der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Schwarz

